Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

2025/0395(COD)

3.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 17 - 94

Entwurf eines Berichts
Ingeborg Ter Laak
(PE788.916v01-00)

Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Batterien und Altbatterien sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0982 – 2025/0395(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 17
Emma Fourreau, Sebastian Everding, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Änderungsantrag 18
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für ***Batterien und Altbatterien sowie*** Verpackungen und Verpackungsabfälle (Text von Bedeutung für den EWR)	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen und Verpackungsabfälle (Text von Bedeutung für den EWR) *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Alle Verweise auf Batterien und Altbatterien sind zu streichen.)*

Or. en

Begründung

Es ist nicht angebracht, bereits in vollem Umfang geltende Rechtsvorschriften auszusetzen. Die Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in der Batterieverordnung gelten seit dem 18. Februar 2024 für neue Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (und seit dem 18. August 2025 für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, die vor dem 4. Juli 2018 eingerichtet wurden). Die Aussetzung sollte ausschließlich für diejenigen Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung gelten, die noch nicht anwendbar

sind, indem ihre Anwendbarkeit vorübergehend ausgesetzt wird („Stop-the-Clock“). Der Verweis auf die Batterieverordnung sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 19
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird auf das Ziel hingewiesen, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen, damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten unter Aufrechterhaltung hoher Standards beseitigt werden, und dass Kurs auf die Ziele gehalten werden soll, die im europäischen Grünen Deal festgelegt wurden.	***entfällt***

[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Roman Haider, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird auf das Ziel hingewiesen, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen,	(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird auf das Ziel hingewiesen, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen,

damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten ***unter Aufrechterhaltung hoher Standards*** beseitigt werden, ***und dass Kurs auf die Ziele gehalten werden soll, die im europäischen Grünen Deal festgelegt wurden***.	damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten beseitigt werden, ***um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern***.
[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.	[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

Or. fr

Änderungsantrag 21
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihrer Mitteilung mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[4] legte die Europäische Kommission eine visionäre Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die Menschen und Unternehmen vor Ort schnelle und sichtbare Verbesserungen bringt. Diese kann nicht schrittweise umgesetzt werden, sondern die Union muss entschlossen handeln, will sie das genannte Ziel erreichen. Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die Unionsvorschriften, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.	***entfällt***
[4] Mitteilung der Kommission an das	

Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung (COM(2025) 47 final).

Or. en

Änderungsantrag 22
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In ihrer Mitteilung über eine Strategie für den Binnenmarkt[5] nannte die Kommission als Hindernis für den Binnenmarkt, dass Unternehmen mit uneinheitlichen nationalen Vorschriften konfrontiert sind, die ihnen den Verkauf, die verstärkte Vermarktung und den Austausch von Waren und Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg erschweren. Die Kommission hat sich verpflichtet, den Schwerpunkt vorrangig auf die zehn schädlichsten Hindernisse zu legen. In der Mitteilung wurden bestimmte Merkmale von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung als eines der am häufigsten von grenzüberschreitend in der Union tätigen Unternehmen gemeldeten Hindernisse genannt. Zwar basieren die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung auf den Rechtsvorschriften der Union, doch hat die mangelnde Einheitlichkeit der Grundsätze und Anforderungen dazu geführt, dass die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sehr unterschiedlich sind und dass regulatorische Komplexität und ein hoher	***entfällt***

Verwaltungsaufwand für Unternehmen entstanden sind. Diese Verordnung ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer grundlegenderen Vereinfachung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung im Abfallbereich, während der bevorstehende Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft für eine weitere Vereinfachung sorgen sollte.

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt – Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt“ (COM(2025) 500 final).

Or. en

Änderungsantrag 23
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Roman Haider, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In ihrer Mitteilung über eine Strategie für den Binnenmarkt[5] nannte die Kommission als Hindernis für den Binnenmarkt, dass Unternehmen mit uneinheitlichen nationalen Vorschriften konfrontiert sind, die ihnen den Verkauf, die verstärkte Vermarktung und den Austausch von Waren und Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg erschweren. Die Kommission hat sich verpflichtet, den Schwerpunkt vorrangig auf die zehn schädlichsten Hindernisse zu legen. In der Mitteilung wurden bestimmte Merkmale von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung als	(3) In ihrer Mitteilung über eine Strategie für den Binnenmarkt[5] nannte die Kommission als Hindernis für den Binnenmarkt, dass Unternehmen mit uneinheitlichen nationalen Vorschriften konfrontiert sind, die ihnen den Verkauf, die verstärkte Vermarktung und den Austausch von Waren und Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg erschweren. Die Kommission hat sich verpflichtet, den Schwerpunkt vorrangig auf die zehn schädlichsten Hindernisse zu legen. In der Mitteilung wurden bestimmte Merkmale von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung als

eines der am häufigsten von grenzüberschreitend in der Union tätigen Unternehmen gemeldeten Hindernisse genannt. Zwar basieren die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung auf den Rechtsvorschriften der Union, doch hat die mangelnde Einheitlichkeit der Grundsätze und Anforderungen dazu geführt, dass die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sehr unterschiedlich sind und dass regulatorische Komplexität und ein hoher Verwaltungsaufwand für Unternehmen entstanden sind. Diese Verordnung ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer grundlegenderen Vereinfachung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung im Abfallbereich, während der bevorstehende Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft für eine weitere Vereinfachung sorgen sollte.	eines der am häufigsten von grenzüberschreitend in der Union tätigen Unternehmen gemeldeten Hindernisse genannt. Zwar basieren die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung auf den Rechtsvorschriften der Union, doch hat die mangelnde Einheitlichkeit der Grundsätze und Anforderungen dazu geführt, dass die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sehr unterschiedlich sind und dass regulatorische Komplexität und ein hoher Verwaltungsaufwand für Unternehmen entstanden sind. Diese Verordnung ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer grundlegenderen Vereinfachung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung im Abfallbereich, während der bevorstehende Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft ***unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Bezug auf jeden einzelnen Mitgliedstaat*** für eine weitere Vereinfachung sorgen sollte.
[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt – Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt“ (COM(2025) 500 final).	[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt – Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt“ (COM(2025) 500 final).

Or. fr

Änderungsantrag 24
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In vielen Mitgliedstaaten sind Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Batterien bereits eingerichtet und funktionieren. Eine Aussetzung oder Änderung der entsprechenden Verpflichtungen zur Einhaltung sollte nur nach Durchführung angemessener Folgenabschätzungen erfolgen, um die bestehenden Finanzierungs- und Durchsetzungsstrukturen nicht zu untergraben. Dagegen sind Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der Union noch nicht vollständig eingerichtet oder werden noch weiterentwickelt. Daher können gezielte und verhältnismäßige Übergangsmaßnahmen angebracht sein, um Kleinstunternehmen die Teilnahme am Markt zu erleichtern, ohne funktionierende Systeme zu beeinträchtigen. Deshalb sollte mit dieser Verordnung eine vorübergehende Aussetzung der Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten streng auf in der Union ansässige Kleinstunternehmen und auf Produktbereiche beschränkt werden, in denen Regime der erweiterten Herstellerverantwortung auf Unionsebene noch nicht voll funktionsfähig sind, nämlich Verpackungen und verpackte Produkte, wobei die bestehenden Anforderungen für Sektoren mit etablierten und funktionierenden Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung beizubehalten sind.
	Or. en

Änderungsantrag 25
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Hersteller, die Produkte in mehreren Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, unterliegen derzeit unterschiedlichen Registrierungsverfahren, Meldeformaten und Informationspflichten im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung. Eine solche Fragmentierung verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten und kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Um den freien Warenverkehr zu fördern und gleichzeitig die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen über Herstellerregistrierungen, den Erfüllungsstatus und Durchsetzungsmaßnahmen erleichtern. Gleichzeitig sollte die Union interoperable digitale Systeme und gemeinsame Meldepflichten fördern, die es den Herstellern ermöglichen, ihre administrativen Verpflichtungen unionsweit durch vereinfachte und harmonisierte Verfahren zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 26
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die mit dieser Verordnung

eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen sollten auf jene Rechtsvorschriften der Union beschränkt werden, in denen zwar die Verpflichtung zur Einführung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung vorgesehen ist, deren Einrichtung jedoch bis zum 10. Dezember 2025 noch nicht verpflichtend war.

Or. en

Begründung

Suspending rules with regard to the appointment of authorised representatives for economic operators placing products on the market in a country in which they are not established in the context of EXISTING EPR schemes (such as for batteries) risks undermining the proper financing of EPR schemes, creating problems of enforcement, increasing the risk of free-riders and thus penalizing economic operators established in that country. It is not appropriate to suspend provisions of laws which are already fully applicable. It would only make things worse pending the adoption of a new system under the Circular Economy Act.

Änderungsantrag 27
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die mit dieser Verordnung eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen sollten nur so lange gelten, bis der kommende Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft, der im Arbeitsprogramm der Kommission für 2026 angekündigt worden war, zur Anwendung kommt. Es ist zu erwarten, dass mit dem Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft ein umfassender, kohärenter und fairer horizontaler Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung eingerichtet wird, die sich auch auf die Verpflichtung erstreckt, in Mitgliedstaaten, in denen ein Unternehmen nicht niedergelassen ist, einen Bevollmächtigten zu benennen.

Dies ließe sich am besten durch eine EU-weite digitale zentrale Anlaufstelle oder ein Netz interoperabler nationaler Systeme mit EU-weiter Abdeckung auf der Grundlage harmonisierter Datenformate erreichen. Diese Verordnung sollte deshalb nicht mehr zur Anwendung kommen, wenn dieses umfassendere horizontale System Geltung erlangt, sodass für rechtliche Kohärenz gesorgt ist. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte den Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten gemäß dem Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft unberührt lassen.

Or. en

Begründung

Die Dauer der Aussetzung muss zeitlich begrenzt sein, bis ein überarbeitetes System in Kraft tritt. Das EP sollte die Gelegenheit nutzen, um darzulegen, wie diese Frage im Rahmen des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft angegangen werden könnte bzw. sollte. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Anwendungsbereich dieses aufschiebenden Rechtsakts in Bezug auf die betroffenen Akteure den Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigen gemäß dem Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft unberührt lassen sollte.

Änderungsantrag 28
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand	***entfällt***

für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Hersteller in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unterliegen. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die Hersteller zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die wirksamer und weniger aufwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 29
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die*** Benennung ***eines*** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann ***die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der*** Benennung ***zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Hersteller in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unterliegen. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die Hersteller zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als***	(4) ***Der Verwaltungsaufwand, der mit der Verpflichtung zur*** Benennung ***von*** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***verbunden ist***, kann ***für Kleinstunternehmen, die in der Union grenzüberschreitend tätig sind, unverhältnismäßig hoch sein, da die administrativen und finanziellen Kapazitäten dieser Unternehmen begrenzt sind. Kleinstunternehmen machen zwar mit Abstand den größten Anteil der auf dem Unionsmarkt tätigen Unternehmen aus, haben jedoch nur einen sehr kleinen Anteil am Gesamtvolumen der Verpackungen, die auf dem Markt bereitgestellt werden. Eine gezielte und befristete Aussetzung der Verpflichtung zur*** Benennung ***eines Bevollmächtigten für Kleinstunternehmen – sofern diese in Ländern, in denen sie nicht niedergelassen sind, nur begrenzte Mengen an Verpackungen in Verkehr bringen – dürfte daher dazu beitragen, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern, wo dieser am größten ist, und gleichzeitig die Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten für größere Unternehmen wie kleine, mittlere und große Unternehmen, auf die wiederum mehr als 90 % des Volumens der auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen entfallen***.

Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die wirksamer und weniger aufwendig sind.

Or. en

Begründung

Kleinstunternehmen machen gemessen an der Anzahl mehr als 90 % der Unternehmen aus, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, gemessen am Volumen jedoch nur 2-5 %. Kleine Unternehmen machen gemessen an der Anzahl rund 5 % der Unternehmen aus, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, ihr Anteil am Gesamtvolumen liegt jedoch bei 8-15 %. Es wäre daher akzeptabel, Kleinstunternehmen vorübergehend von der Regelung auszunehmen, nicht jedoch kleine Unternehmen, da auf diese zwar ein bedeutendes Volumen entfällt, ihre Anzahl im Vergleich zu den Kleinstunternehmen jedoch weitaus geringer ist [Zahlen aus KI-basierter Recherche]. Die Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen sollte jedoch ebenfalls an eine Mengenschwelle geknüpft sein.

Änderungsantrag 30
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für ***kleine und mittlere Unternehmen*** stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in	(4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für ***Kleinstunternehmen*** stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in

dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. ***Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Hersteller in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unterliegen***. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, ***beeinträchtigen*** die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die ***Hersteller*** zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die wirksamer und weniger aufwendig sind.

dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. ***Diese Kleinstunternehmen sind unter Bezugnahme auf die neuesten Schwellenwerte der Union für Kleinstunternehmen zu verstehen, d. h. Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien nicht überschreiten: Bilanzsumme von 450 000 EUR, Nettoumsatzerlöse von 900 000 EUR und durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: von 10 im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der durch Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission geänderten Fassung***. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, ***kann*** die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller ***beeinträchtigen***. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die ***Kleinstunternehmen*** zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die wirksamer und weniger aufwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 31
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung***, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung,*** kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen ***Verwaltungsaufwand*** für ***Hersteller*** führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. ***Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar.*** Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Hersteller in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unterliegen. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die Hersteller zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft ***die Kommission*** derzeit die	(4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung ***eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung*** zu einem unnötigen ***Verwaltungs- und finanziellen Aufwand*** für ***Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen*** führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Hersteller in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unterliegen. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die Hersteller zu verringern. Zu diesem Zweck ***sollte eine gezielte und befristete Aussetzung der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten dort zu verringern, wo sie am größten sind, insbesondere für in der Union ansässige Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen, wobei angemessene***

Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller***, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt***. Diese Überprüfung ***dürfte zu alternativen*** Lösungen ***führen***, die wirksamer ***und*** weniger aufwendig sind.	***Schutzvorkehrungen beizubehalten sind, um die Rückverfolgbarkeit, eine wirksame Durchsetzung und die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu gewährleisten. Die Kommission*** überprüft derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten***, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und die möglichen unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt*** als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller. Diese Überprüfung ***sollte die Ermittlung alternativer*** Lösungen ***unterstützen***, die wirksamer***,*** weniger aufwendig ***und besser geeignet*** sind***, die grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Union zu erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 32
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Roman Haider, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Kleine und mittlere Unternehmen, die ein wesentliches Glied des europäischen Wirtschaftsgefüges darstellen, sind insbesondere aufgrund ihrer Ressourcen und ihres Produktionsvolumens unverhältnismäßig stark von den administrativen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung betroffen. Dieser Verwaltungsaufwand muss vor dem Hintergrund eines globalen Umfelds gesehen werden, das für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen äußerst ungünstig ist, was vor allem auf die schädlichen Standards

des Grünen Deals zurückzuführen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 33
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 34
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten ***Batteriehersteller und*** Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.	(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten ***nur Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, darunter*** Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“***), vorübergehend*** selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, ***bei denen es sich um Kleinstunternehmen handelt und*** die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, ***bei denen es sich um Kleinstunternehmen handelt und*** die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert. ***Gleichzeitig sollten außerhalb der Union niedergelassene Hersteller verpflichtet sein, einen Bevollmächtigten zu benennen, um die wirksame Durchsetzung der Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung, die rechtliche Rechenschaftspflicht, eine wirksame Marktüberwachung und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Union sicherzustellen.***

Or. en

Begründung

The proposed exemption should remain strictly targeted and proportionate. Extended producer responsibility schemes for batteries are already operational and functioning in many Member States. Any suspension or modification of related compliance obligations

should only be undertaken with proper impact assessments to not risk undermining established financing and enforcement structures. By contrast, EPR systems for textiles are still in the process of being fully implemented or further developed across the Union and therefore targeted and proportionate transitional measures may be appropriate to facilitate market participation for micro enterprises without disrupting functioning systems. While the administrative and compliance costs linked to the appointment of an authorised representative may represent a disproportionate burden for micro enterprises, this is generally not the case for bigger economic operators active in cross-border trade. It is therefore appropriate to limit any temporary suspension of the obligation to appoint an authorised representative strictly to micro enterprises established in the Union and to product areas where EPR systems are not yet fully operational at Union level.

Änderungsantrag 35
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten ***Batteriehersteller und Hersteller*** von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den ***Herstellern***, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für ***Hersteller***, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.	(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten ***bestimmte Kleinsthersteller*** von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den ***Kleinstherstellern***, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für ***bestimmte Kleinsthersteller***, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert. ***Dies sollte nur für Kleinsthersteller gelten, die nur begrenzte Mengen von Verpackungen oder verpackten Produkten auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats bereitstellen, in dem sie nicht***

niedergelassen sind. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Mengenbegrenzung im Wege eines delegierten Rechtsakts anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.	(5) Um die Anforderungen an die ***in der Union niedergelassenen*** Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten***, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder um kleine Unternehmen handelt*** (im Folgenden „Verpackungshersteller“), selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, ***bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder um kleine Unternehmen handelt und*** die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.

Or. en

Änderungsantrag 37
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.	(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“)***, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt,*** selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***von kleinen und mittleren Unternehmen*** benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.

Or. fr

Änderungsantrag 38
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten	(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten

Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.	Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten***, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder um kleine Unternehmen handelt*** (im Folgenden „Verpackungshersteller“), selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, ***bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder um kleine Unternehmen handelt und*** die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.

Or. en

Änderungsantrag 39
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Aussetzung der Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten für in der Union niedergelassene Hersteller sollte bis zur Anwendung des künftigen Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft befristet bleiben und nicht zu einer Beeinträchtigung der Rückverfolgbarkeit, der Durchsetzungskapazitäten oder der Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung führen. Die Kommission sollte die Aussetzungsfrist nutzen, um im Rahmen des künftigen

Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft Maßnahmen vorzubereiten, die darauf abzielen, die Interoperabilität der nationalen Regime der erweiterten Herstellerverantwortung zu verbessern, die grenzüberschreitende Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und die unionsweite Überwachung und Durchsetzung zu stärken, unter anderem durch die Bewertung alternativer Mechanismen zur Einhaltung der Vorschriften, zur Rückverfolgbarkeit und zur Durchsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 40
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung	***entfällt***

(EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherzustellen. Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], gemäß der Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch verpflichtet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und

Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

Or. en

Änderungsantrag 41
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die ***bestehenden Bestimmungen über die*** Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller ***sollten*** daher ***in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden***. Somit sollte ***die Bestimmung der*** Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6]***,*** ***gemäß der*** Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte	(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller ***sollten*** daher ***verpflichtend sein***. Somit sollte ***in*** der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ***festgelegt werden, dass*** Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte

Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen***, weiterhin gelten. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherzustellen. Die Bestimmung der*** Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]***, gemäß der*** Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, ***sollte ebenso weiterhin gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch verpflichtet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicherzustellen***.

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI:

Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen. ***In der*** Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] ***sollte ebenso festgelegt werden,*** dass Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, ***und es sollte für die Hersteller verpflichtend sein, einen Bevollmächtigten zu ernennen***.

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj). http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

Or. en

Änderungsantrag 42
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Roman Haider, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. ***Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung***	(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden***, um gleiche Bedingungen wie für in der Union niedergelassene Unternehmen sicherzustellen***. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. Die Bestimmung der

von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherzustellen. Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], gemäß der Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst. ***Die Mitgliedstaaten sollten jedoch verpflichtet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.***

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], gemäß der Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst.

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 43
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. ***Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.*** Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], gemäß der Batteriehersteller, die in der	(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], gemäß der Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin

Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst. ***Die Mitgliedstaaten sollten jedoch verpflichtet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.***

gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst.

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

Or. en

Änderungsantrag 44
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Gewährleistung der	(6) Die Gewährleistung der

Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. ***Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.*** Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], gemäß der Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst. ***Die Mitgliedstaaten sollten jedoch verpflichtet***

Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], gemäß der Batteriehersteller, die in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten, sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst.

sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

[6] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj).

[7] Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).

Or. en

Änderungsantrag 45
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt	***entfällt***

werden.

Or. en

Begründung

Es ist nicht angebracht, bereits in vollem Umfang geltende Rechtsvorschriften auszusetzen. Die Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in der Batterieverordnung gelten seit dem 18. Februar 2024 für neue Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (und seit dem 18. August 2025 für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, die vor dem 4. Juli 2018 eingerichtet wurden). Die Aussetzung sollte ausschließlich für diejenigen Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung gelten, die noch nicht anwendbar sind, indem ihre Anwendbarkeit vorübergehend ausgesetzt wird („Stop-the-Clock"). Der Verweis auf die Batterieverordnung sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 46
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 47
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 48
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum ***1. Januar 2035*** ausgesetzt werden.	(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, ***bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt und*** die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum ***Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX]*** ausgesetzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 49
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.	(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 50
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 51
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion

Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum ***1. Januar 2035*** ausgesetzt werden.	(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte ***für Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*** bis zum ***31. Dezember 2029 bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 52
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend	(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend

ist, sollte bis zum 1. Januar ***2035*** ausgesetzt werden.	ist, sollte ***für bestimmte Kleinsthersteller*** bis zum 1. Januar ***2030 bzw. bis zum Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt werden.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Kleinstunternehmen sollte ausdrücklich in die Erwägung aufgenommen werden. Eine Aussetzung bis 2035 ist unverhältnismäßig. Eine Aussetzung sollte nur bis 2030 gewährt werden, um Druck auf die Kommission und die gesetzgebenden Organe auszuüben, damit zeitnah ein neues, faires und einfaches System im Rahmen des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft geschaffen wird.

Änderungsantrag 53
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum ***1. Januar 2035*** ausgesetzt werden.	(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, ***bei denen es sich um kleine oder mittlere Unternehmen handelt und*** die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum ***Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX]*** ausgesetzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 54
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.	(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 55
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die erweiterte	***entfällt***

Herstellerverantwortung sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 56
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften anzupassen.	(9) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften anzupassen. ***Die mit dieser Verordnung eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen sollten daher nur vorübergehend gelten, bis die umfassendere Reform in Kraft tritt. Mit der umfassenden Reform sollte ein harmonisierter Rahmen für das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung geschaffen werden, indem die zugrunde liegenden Ursachen der Fragmentierung durch die Einführung harmonisierter Begriffsbestimmungen, gemeinsamer Mindestanforderungen für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage der derzeitigen bewährten***

	Verfahren, harmonisierter Gebührenstrukturen, standardisierter Melde- und Datenformate und einer unionsweiten zentralen digitalen Anlaufstelle für die Registrierung der Hersteller und die Einhaltung der Vorschriften durch die Hersteller angegangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 57
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Batteriehersteller und Verpackungshersteller, beim Bereitstellen von Batterien oder Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 58
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene ***Batteriehersteller und*** Verpackungshersteller, beim Bereitstellen von ***Batterien oder*** Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung ***der Hersteller*** und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.	(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verpackungshersteller, beim Bereitstellen von Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient ***im Hinblick auf Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*** als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung***, soweit diese Belastungen unverhältnismäßig sind,*** und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.

Or. en

Änderungsantrag 59
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene ***Batteriehersteller und*** Verpackungshersteller, beim Bereitstellen von ***Batterien oder*** Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.	(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für ***bestimmte*** in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verpackungshersteller, ***bei denen es sich um Kleinstunternehmen handelt,*** beim Bereitstellen von Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.

Or. en

Änderungsantrag 60
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Batteriehersteller und Verpackungshersteller, beim Bereitstellen von Batterien oder Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung ***der*** Hersteller und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.	(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Batteriehersteller und Verpackungshersteller, ***bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt,*** beim Bereitstellen von Batterien oder Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung ***dieser*** Hersteller und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.

Or. en

Änderungsantrag 61
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Batteriehersteller und Verpackungshersteller, beim Bereitstellen von Batterien oder Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen	(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Batteriehersteller und Verpackungshersteller***, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt***, beim Bereitstellen von Batterien

Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung.	oder Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller***, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt,*** und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung***, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern***.

Or. fr

Änderungsantrag 62
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich den in der Union niedergelassenen Herstellern Flexibilität hinsichtlich der Ernennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu gewähren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 63
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1	***entfällt***
Aussetzung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542	
Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	
Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller stellen die Mitgliedstaaten, wenn sie die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht vorschreiben, die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher.	

Or. en

Begründung

Es ist nicht angebracht, bereits in vollem Umfang geltende Rechtsvorschriften auszusetzen. Die Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in der Batterieverordnung gelten seit dem 18. Februar 2024 für neue Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (und seit dem 18. August 2025 für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, die vor dem 4. Juli 2018 eingerichtet wurden). Die Aussetzung sollte ausschließlich für diejenigen Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung gelten, die noch nicht anwendbar sind, indem ihre Anwendbarkeit vorübergehend ausgesetzt wird („Stop-the-Clock"). Der Verweis auf die Batterieverordnung sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 64
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1	***entfällt***
Aussetzung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542	
Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	
Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller stellen die Mitgliedstaaten, wenn sie die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht vorschreiben, die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher.	

Or. en

Änderungsantrag 65
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 66
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 67
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird ***für Hersteller, bei denen es sich um in der Union niedergelassene Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen handelt,*** bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 68
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum ***1. Januar 2035*** ausgesetzt.	Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum ***Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX]*** ausgesetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 69
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nur für Hersteller, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Or. fr

Begründung

Diese Verordnung sollte ausschließlich für Hersteller gelten, bei denen es sich um „kleine und mittlere Unternehmen" im Sinne des Anhangs I Artikel 2 Absätze 1 bzw. 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt.

Änderungsantrag 70
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Roman Haider, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller stellen die Mitgliedstaaten, wenn sie die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht vorschreiben, die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 71
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller stellen die Mitgliedstaaten, wenn sie die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht vorschreiben, die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 72
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller stellen die Mitgliedstaaten, wenn sie die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht vorschreiben, die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 73
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller ***stellen*** die Mitgliedstaaten***, wenn sie*** die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***nicht vorschreiben***, die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften ***in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher***.	Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller ***schreiben*** die Mitgliedstaaten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***vor***, ***um*** die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften ***sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 74
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller ***stellen die Mitgliedstaaten, wenn sie*** die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***nicht vorschreiben,*** die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften ***in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher***.	Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller ***ist*** die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***in dem Mitgliedstaat, in dem die Hersteller Produkte auf dem Markt bereitstellen, verpflichtend, um*** die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften ***sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 75
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Aussetzung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40	
Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	
Die Mitgliedstaaten können entweder vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherstellen.	

Or. en

Änderungsantrag 76
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 77
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum 1. Januar ***2035*** ausgesetzt.	Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird ***für Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission*** bis zum 1. Januar ***2030 bzw. bis zum Inkrafttreten des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt***, soweit er für in der Union niedergelassene Hersteller gilt***. ***Die Aussetzung ist nur auf Kleinstunternehmen für die Länder anwendbar, in denen sie nicht niedergelassen sind, aber in denen sie weniger als 1 Tonne Verpackungsmaterial pro Jahr – als solches oder als Teil verpackter Produkte – auf dem Markt bereitstellen.*** ***Die Kommission kann gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung durch Anpassung der im vorstehenden Unterabsatz festgelegten Mengenschwelle erlassen.***

Or. en

Begründung

A suspension should only be given for microenterprises, and only until 2030 so as to put pressure on the Commission and on the co-legislators to deliver a new, fair and simple system in the context of the Circular Economy Act in time. As micro companies can also put significant amount of packaging materials on the market, a tonnage threshold should be set for this. Depending on the packaging material, current EPR fees for packaging materials vary between 20 to 450 Euro per ton. At the same time, costs for an authorised representative are between 200-400 €/year. It is thus reasonable to set a tonnage threshold at 1 ton/year (= cut-off where the annual cost for an authorised representative matches the median EPR fee). The Commission should be empowered to modify this threshold.

Änderungsantrag 78

Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum ***1. Januar 2035*** ausgesetzt.	Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird ***in Bezug auf Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*** bis zum ***31. Dezember 2029 bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 79
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.	Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird ***für Hersteller, bei denen es sich um in der Union niedergelassene Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen handelt,*** bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX] – je nachdem, was zuerst eintritt –*** ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 80
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum ***1. Januar 2035*** ausgesetzt.	Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum ***Geltungsbeginn des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft XXX]*** ausgesetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 81
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nur für Hersteller, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Or. fr

Begründung

Diese Verordnung sollte ausschließlich für Hersteller gelten, bei denen es sich um „kleine und mittlere Unternehmen“ im Sinne des Anhangs I Artikel 2 Absätze 1 bzw. 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt.

Änderungsantrag 82
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können entweder vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherstellen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 83
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Roman Haider, Marie-Luce Brasier-Clain, Antonín Staněk, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können entweder vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherstellen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 84
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können entweder vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 85
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können entweder vorsehen***, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen***, oder die Rückverfolgbarkeit und***	Die Mitgliedstaaten ***sehen vor***, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen.

Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 86
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können entweder vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene ***Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen*** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ***benennen müssen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherstellen***.	***In Bezug auf*** in Drittländern niedergelassene ***Verpackungshersteller können die Mitgliedstaaten die Benennung eines*** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerhaftung ***bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten in ihrem Hoheitsgebiet vorschreiben***.

Or. en

Änderungsantrag 87
Delara Burkhardt, Elisabeth Grossmann
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Garantien

(1) Die Aussetzung gemäß Artikel 2 lässt alle anderen Verpflichtungen der Hersteller nach dem Unionsrecht unberührt, einschließlich der Registrierung, der Meldung, der Zahlung von finanziellen Beiträgen, der Gewährung von Garantien, der Teilnahme an Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Abfallvermeidung, Sammlung, Wiederverwendung und Recycling.

(2) Die Aussetzung gilt nicht, wenn ein Hersteller zu dem Zweck aufgeteilt oder umstrukturiert wurde, diese Verordnung in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Diese Verordnung gilt ausschließlich für Hersteller, bei denen es sich um „Kleinstunternehmen“ oder „kleine Unternehmen“ im Sinne des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, Artikel 2 Absätze 2 bzw. 3, handelt.

Or. en

Änderungsantrag 89
Emma Fourreau, Catarina Martins, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	

Or. en

Änderungsantrag 90
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Inkrafttreten	Inkrafttreten ***und Anwendung***

Or. en

Änderungsantrag 91
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 92
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung wird ab dem Tag, an dem der [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] Geltung erlangt, nicht mehr angewendet.

Or. en

Änderungsantrag 93
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 94
Ana Vasconcelos, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung wird ab dem Tag, an dem der [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] Geltung erlangt, nicht mehr angewendet.

Or. en